



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Landesamt
für Natur Umwelt
und Verbraucherschutz
Leibnizstr. 10
45659 Recklinghausen

nachrichtlich:

Rheinischer
Landwirtschaftsverband
Rochusstr. 18
53123 Bonn

Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband
Schorlemer Str. 15
48143 Münster

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 8
D-40213 Düsseldorf

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln

Afrikanische Schweinepest bei Schwarzwild;
Erstattung von Trichinen-Untersuchungsgebühren für Schwarzwild

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) breitet sich von Osteuropa kommend weiter nach Westen aus. Damit steigt auch das Eintrags- und Verbreitungsrisiko der Seuche in Deutschland und NRW. In Anbetracht der zu erwartenden wirtschaftlichen Auswirkungen und des mit einem

28.3.2018
Seite 1 von 2

Aktenzeichen VI-5-2000.16.7
bei Antwort bitte angeben

Dr. Piontkowski
Telefon: 0211 4566-355
Telefax: 0211 4566-432
arno.piontkowski@mulnv.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Seucheneintrag verbundenen Leides der betroffenen Tiere sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, das Risiko einer Seucheneinschleppung und –verbreitung zu minimieren.

Das Ausbreitungsrisiko kann u.a. durch Reduzierung der Schwarzwildbestände minimiert werden. Für die Jägerschaft bedeutet das einen zusätzlichen jagdlichen Aufwand. Hinzu kommt, dass durch ein erhöhtes Aufkommen an Wildschweinefleisch ein Sinken der Marktpreise zu erwarten sein wird. Durch den Verzicht auf die Erhebung der Gebühr für die verpflichtende Untersuchung auf Trichinen soll ein Anreiz geschaffen werden, der diese Faktoren zumindest teilweise kompensiert.

Das Land übernimmt aus übergeordneten Gründen der ASP-Prophylaxe die bei den zuständigen Kreisen und kreisfreien Städten anfallenden Verwaltungsgebühren für die Trichinenuntersuchung bei Schwarzwild.

Die Kreise und kreisfreien Städten werden gebeten, für das Jahr 2018, beginnend mit dem 1.4.2018, von Dritten keine Gebühren für die Untersuchung von Schwarzwild auf Trichinen zu erheben.

Einzelheiten im Hinblick auf das Abrechnungsverfahren und die Erstattung der Trichinenuntersuchungskosten folgen in Kürze.

Im Auftrag

Michael Hülsenbusch